

## **Ergänzung Nr. 1 zu Punkt 7**

**Gremium:** Ausschuss Soziale Stadt  
**Sitzung am:** 06.12.2023

öffentlich

### **Teilhabe an politischer Willensbildung; Antrag der SPD-Fraktion vom 09.11.2023**

#### **Sachverhalt:**

Auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 9.11.2023 wird verwiesen. Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

#### **1. Wie viele Wahlberechtigte befinden sich in der JVA Siegburg?**

Laut Auskunft der JVA sind derzeit dort 437 Personen inhaftiert. Von diesen sind aktuell (Stichtag 27.11.23) 235 mit Hauptwohnsitz auf der Meldeadresse Luisenstraße 90 gemeldet, 125 Personen wären derzeit für die Europawahl 2024 wahlberechtigt.

Hinsichtlich der Meldepflicht wird auf **§ 27 Absatz 4 Bundesmeldegesetz verwiesen, in der Ausnahme von der Meldepflicht regelt sind:**

Für eine Person, der durch eine richterliche Entscheidung die Freiheit entzogen ist, begründet § 17 Absatz 1 keine Meldepflicht, solange:

1. der Vollzug der Freiheitsentziehung drei Monate nicht überschreitet oder
2. die betroffene Person im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreitet.

Andernfalls hat die Leitung der Anstalt die Aufnahme und die Entlassung innerhalb der folgenden zwei Wochen der Meldebehörde, die für den Sitz der Anstalt zuständig ist, mitzuteilen; die betroffene Person ist zu unterrichten

Je nach Wahl gibt es unterschiedliche Gesetze mit unterschiedlichen Wahlrechtsvoraussetzungen. Für die anstehende Europawahl gilt § 6 des Europawahlgesetzes. Dort heißt es:

- (1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (2) Ein Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn:
  1. er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder
  2. er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

## **2. Wie werden diese Wahlberechtigten an den Wahlen beteiligt?**

- Grundsätzlich erhält jeder Wahlberechtigte (auch Insassen einer JVA) eine Wahlbenachrichtigungskarte. Zusätzlich steht das Wahlbüro der Stadtverwaltung im engen Austausch mit der JVA. Den Insassen wird die Möglichkeit gegeben, Ihren Antrag mit den JVA-Mitarbeitern auch online zu stellen. Somit hat der Insasse die gleichen Briefwahlmöglichkeiten wie jeder Bürger. (Ausgenommen ist lediglich der Besuch des Wahllokals am Wahlsonntag).
- Zusätzlich wird der JVA einen Monat vor der Wahl folgendes schriftlich mitgeteilt, die in Siegburg gemeldeten Insassen haben dann bereits die Wahlbenachrichtigungskarte erhalten:

Die Justizvollzugsanstalt liegt im Wahlbezirk 110. Das entsprechende Wahllokal befindet sich in der Grundschule Adolf Kolping, Arndtstraße 2, 53721 Siegburg. Die Einrichtung eines Sonderwahlbezirkes ist nicht vorgesehen. Wahlberechtigte Insassen und Bedienstete, die im Wählerverzeichnis von Gemeinden/Städten anderer Wahlkreise geführt werden, bitte ich zu informieren, dass sie ihr Wahlrecht durch Briefwahl in ihren Heimatgemeinden ausüben können. Dafür ist es notwendig, sich von der Gemeinde/Stadt, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausstellen zu lassen.

## **3. Ist es möglich die Wahlbeteiligung in der JVA Siegburg zu ermitteln? Wenn ja, wie hoch war die Wahlbeteiligung in der JVA Siegburg bei den jeweils drei letzten Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen?**

Dies ist nicht möglich. Die Auskunft über die Wahlbeteiligung „einzelner“ Wählergruppen ist durch das Wahlgeheimnis untersagt. Der Grundsatz der geheimen Wahl soll sicherstellen, dass niemand Kenntnis davon erlangt, für welchen Wahlvorschlag eine Wählerin oder ein Wähler gestimmt hat. Das Wahlgeheimnis dient zugleich dem Grundsatz der Freiheit der Wahl. Andere Wählerinnen und Wähler sollen vor einer Beeinflussung bei ihrer eigenen Stimmabgabe geschützt werden. Das Wahlgeheimnis verpflichtet den Staat, Vorkehrungen zum Schutze der geheimen Stimmabgabe zu treffen. Auch bei der Erstellung der repräsentativen Wahlstatistik ist durch Vorkehrungen sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist strafbar.

## **4. Gibt es Informationen darüber, ob es bei der Beteiligung der Wahlberechtigten in der JVA Siegburg bei den Wahlen zu Komplikationen kommt**

Bisher sind der Verwaltung / Wahlbüro keine Probleme bekannt. Die Mitarbeiter der JVA melden sich vor jeder Wahl im Wahlbüro, um die Insassen über das aktuelle Wahlrecht zu informieren.

**Zur Sitzung des Ausschusses Soziale Stadt am 6.12.2023**

Siegburg, 28.11.2023